

Meldungen & Anfragen von Mitgliedern

Kosten für den Aufenthalt in einem Pflegezentrum

Der Ehemann von Frau G. lebt in einem Pflegezentrum. Frau G. hat uns die Rechnung für den Aufenthalt im Pflegezentrum mit zahl-reichen offenen Fragen zugestellt.

Pflege- und Betreuungskosten: Die Trennung der Abrechnung von Pflege- und Betreuungskosten erfolgte mit der Inkraftsetzung des Pflegefinanzierungsgesetzes. Während einerseits die Pflegekosten aus der Grundversicherung bezahlt werden und der Selbstbehalt einheitlich geregelt ist, muss Herr G. andererseits die Kosten für die Betreuung selber bezahlen. Bei der Betreuung hat ein Heim einen gewissen Spielraum bei der Preisfestsetzung, weshalb die Kosten sehr unterschiedlich in Rechnung gestellt werden. Ein Heim muss allerdings Rechenschaft über die verrechneten Leistungen ablegen.

Mittel- und Gegenstände (MiGeL): Herrn G. werden Kosten für Leistungen in Rechnung gestellt, welche in der MiGeL aufgeführt sind. Die MiGeL enthält grundsätzlich nur Mittel und Gegenstände, die von den Versicherten direkt oder von Leistungserbringern / Tarif-partnern, wie beispielsweise von einem Pflegezentrum, in Rechnung gestellt werden können. Diese Leistungen von Herrn G. hat das Pflegezentrum, in dem Herr G. lebt, in einem Vertrag geregelt. Wir empfehlen Frau G. den gültigen Vertrag beim Pflegezentrum zu verlangen oder auf dessen Internetseite herunterzuladen. Damit kann sie in Erfahrung bringen, was die in Rechnung gestellte Pauschale beinhaltet oder was eventuell zusätzlich verrechnet werden darf.

Persönliche Pflegeutensilien: Pflegeprodukte zum Duschen, Hautpflege usw. muss Herr G. selbst bezahlen.

Haltung der Patientenstelle: Wir prüfen die Kosten, welche Herrn G. in Rechnung gestellt werden. Grundsätzlich werden die einzelnen Positionen korrekt in Rechnung gestellt. Wir empfehlen Frau G. die offenen Fragen gemäss unseren Ausführungen zu klären.

Selbstverständlich stehen wir auch Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Alterszuschlag beim Augenarzt

Herr P. hat uns die Rechnung eines Augenarztes zugestellt. Er stört sich am Alterszuschlag, den das TARMED-System offenbar zulässt. Die Positionen sind für insgesamt vier Konsultationen wie folgt in Rechnung gestellt:

Rechnungspositionen: 00.0025 „+Konsultation bei Kindern unter 6 Jahren und Personen über 75 Jahren, jede weitere 5 Min. CHF 16.56“ -> viermal verrechnet.

00.0615 „Instruktion von Selbstmessung, Selbstbehandlung durch den Facharzt bei Kindern unter 6 Jahren und Personen über 75 Jahren, pro 5 Min. CHF 16.56“. zweimal verrechnet.

Nachforderungen: Zudem wird auf der Rechnung der Hinweis gemacht, dass allenfalls noch Nachforderungen gestellt werden. Gemäss der Schweizerischen Fachgesellschaft für die

Ophthalmologie wird diese zusätzliche Bezeichnung von "Nachforderungen" aus dem Grund aufgeführt, dass sich der Eingriff in das Tarifsysteem von Herrn BR Berset nachträglich als rechtswidrig erweisen sollte.

Haltung der Patientenstelle: Gemäss unseren Abklärungen ist die Verrechnung des Alterszuschlags korrekt und gilt nicht nur für die Augenmedizin. Wir halten diesen Zuschlag für sehr stossend, denn immerhin gilt das Argument, Alter alleine sei kein Grund für eine bestimmte Massnahme.

Auch den Hinweis auf allfällige Nachforderungen halten wir nicht für korrekt. Hier wird Politik auf Kosten der Patientinnen und Patienten ausgetragen. Ein solches Vorgehen lehnen wir grundsätzlich ab. Politik soll dort gemacht werden, wo sie tatsächlich stattfindet.